

mit einem an das Reichsverkehrsministerium und Reichswirtschaftsministerium gerichteten Erlaß vom 27. 2. 1940 — B. P. 3918/3/2/5 — darauf hingewiesen, daß der Mangel an Arbeitskräften und Produktionsmitteln in der Landwirtschaft die beratende Tätigkeit des RNSt. für die Landbevölkerung in der gegenwärtigen Zeit besonders wichtig macht und daß diese Tätigkeit nicht durch Entwinkelung von Fahrzeugen und unzureichende Treibstoffzuteilung behindert werden darf.

Auf Grund dieses Erlasses haben die vorgenannten Ministerien ihre nachgeordneten Dienststellen auf die Bedeutung aufmerksam gemacht, die den Wirtschaftsberatern und -beraterinnen des RNSt. im Kriege zukommt und sie zur entsprechenden Veranlassung ermächtigt. Die Erlasse des Reichsverkehrsministers vom 8. 3. 1940 — K 1 3037 — (Anlage 1) und des Reichswirtschaftsministers vom 21. 3. 1940 — II Min. Del 4422/40 — (Anlage 2) gebe ich nachstehend mit der Bitte um Beachtung zur Kenntnis. Ich hoffe, daß die Schwierigkeiten, die bezüglich der Weiterbenutzung der für den Beratungsdienst erforderlichen Kraftfahrzeuge entstanden waren, auf Grund der vorliegenden Entscheidungen nunmehr in Kürze behoben werden können. Falls dies nicht der Fall sein sollte, ist mir hierüber umgehend zu berichten.

#### Anlage 1.

„Auf Wunsch des Herrn Beauftragten für den Vierjahresplan mache ich darauf aufmerksam, daß

die Aufgaben der Ernährungssicherung eine noch intensivere Beratung als in Friedenszeiten erfordern. Insbesondere machen die vielen Schwierigkeiten, die sich aus dem Fehlen von Betriebsleitern, Arbeitskräften und Gespanntieren sowie aus der Mangellage an Betriebsmitteln ergeben, eine dauernde Fühlungnahme der Beratungskräfte mit der Landbevölkerung notwendig. Die Erfahrungen des Weltkrieges haben mit aller Deutlichkeit gezeigt, daß sich ohne eine starke Einschaltung der Wirtschaftsberater und -beraterinnen die Sicherstellung der Erzeugung nicht erreichen läßt.

Ich ersuche daher, bei den von Ihnen über die Bewinkelung (Entwinkelung) von Kraftfahrzeugen im Rahmen der Gesetze und meiner Anweisungen zu treffenden Entschliefungen auf die Bedeutung zu achten, die den Wirtschaftsberatern und -beraterinnen des RNSt. im Kriege zukommt.“

#### Anlage 2.

„Ich nehme Bezug auf Ihr an den Beauftragten für den Vierjahresplan in obiger Angelegenheit gerichtetes Schreiben vom 22. 2. 1940. Die Bezirkswirtschaftsämter sind auf die Bedeutung hingewiesen worden, die den Wirtschaftsberatern und -beraterinnen des RNSt. im Kriege zukommt und ermächtigt worden, in begründeten Ausnahmefällen über den vorgeschriebenen Höchstverbrauchsatz von 80 Ltr. monatlich hinauszugehen.“

An die Landesbauernschaften.

D.R. 1940 S. 262.

## Grundlagen der Betriebsführung.

### Versicherungsschutz für verliehenes lebendes und totes Inventar.

— II B 700 vom 5. 4. 1940 —.

Beim Verleihen lebenden und toten Inventars im Rahmen der nachbarlichen Hilfe oder auch auf Grund einer Anordnung der Bedarfsstelle nach dem Gesetz über Sachleistungen für Reichsaufgaben (Reichsleistungsgesetz) vom 1. 9. 1939 (RGBl. I S. 1645) gewinnt die Frage des Versicherungsschutzes besondere Bedeutung. Es gilt, dem Verleiher nach Möglichkeit Versicherungsschutz zu gewähren und auch den Entleiher in der Haftung zu entlasten.

Das Nachstehende gilt entsprechend für das nicht-gewerbsmäßige Vermieten lebenden und toten Inventars.

Die Angelegenheit ist Gegenstand umfassender Verhandlungen mit den dafür zuständigen Stellen, und zwar dem Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung, der Wirtschaftsgruppe Sachversicherung I unter Beteiligung des Generalreferenten für landwirtschaftliche Versicherung und Bevollmächtigten des RNSt. für Versicherungswesen gewesen. Sie hat zu folgendem Ergebnis geführt:

#### I. Feuerversicherung:

Bei der Feuerversicherung haftet nach den zurzeit geltenden Zusatzbedingungen für landwirt-

schaftliche Versicherungen das Feuerversicherungsunternehmen nicht für Schäden an lebendem und totem Inventar, das der Versicherungsnehmer verliehen hat und das vom Versicherungsort entfernt ist. Die Wirtschaftsgruppe Sachversicherung I hat jedoch im Einvernehmen mit dem Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung den Feuerversicherungsunternehmen in einem Rundschreiben empfohlen, die Haftung gegenüber ihren Versicherungsnehmern im Schadensfall auch auf verliehenes lebendes und totes Inventar auszudehnen. Dieses entspricht im übrigen auch einer beabsichtigten Änderung der allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Es ist festzustellen, ob die in Betracht kommenden Versicherungsunternehmen bereit sind, dieser Empfehlung der Wirtschaftsgruppe Sachversicherung I zu entsprechen. Über etwaige Schwierigkeiten bei der Durchführung ist mir alsbald Mitteilung zu machen.

#### II. Tierversicherung:

Bei der Tierversicherung hört der Versicherungsschutz für versicherte Tiere mit dem Verlassen des Versicherungsortes nach den Versicherungsbedingungen der meisten Versicherungsunternehmen entweder sofort oder nach wenigen Tagen auf. Im Hinblick auf die Bedeutung der nachbarlichen Hilfe während des Kriegszustandes hat die Wirtschaftsgruppe Sachversicherung I im